

Friedhofsordnung



**für die Friedhöfe
der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Beerbach**

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Beerbach in Beerbach
und der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Neunhof in Neunhof

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Bezeichnung und Zweck des Friedhofes	4
§ 2	Verwaltung des Friedhofes	4
II.	Ordnungsvorschriften	
§ 3	Verhalten auf dem Friedhof	5-6
§ 4	Veranstaltung von Trauerfeiern	6
§ 5	Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	7-8
§ 6	Durchführung der Anordnungen	8
III.	Bestattungsvorschriften	
§ 7	Anmeldung der Beerdigung	9
§ 8	Zuweisung der Grabstätten	9
§ 9	Verleihung des Nutzungsrechtes	9-10
§ 10	Ausheben und Schließen eines Grabes	10
§ 11	Tiefe und Größe des Grabes	10-11
§ 12	Ruhezeit	11
§ 13	Belegung	11
§ 14	Umbettungen	12
§ 15	Särge	12
§ 16	Urnenrasengräber	13
§ 17	Registerführung	13
IV.	Grabstätten	
§ 18	Nutzungsrecht für Gräber	14-15
§ 19	Verlängerung des Nutzungsrechtes	16
§ 20	Erlöschen des Nutzungsrechtes	16
§ 21	Rücknahme des Grabnutzungsrechtes bei Verstoß gegen die Satzung	16-17
§ 22	Wiederbelegung	17
§ 23	Rückerwerb	17
§ 24	Alte Rechte	17

V. Friedhof und Leichenhalle

§ 25	Benutzung der Kirche	18
§ 26	Benutzung der Leichenhalle	18
§ 27	Umgestaltung und Änderung des Friedhofs	18
§ 28	Ausschmückung	19

VI. Schlussvorschriften

§ 29	Grabmal- und Bepflanzungsordnung	19
§ 30	Friedhofsgebühren	19
§ 31	Inkrafttreten	19

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Die Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftungen Beerbach und Neunhof, gesetzlich vertreten durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Beerbach, sind Eigentümer des
 - a) kirchlichen Friedhofes im Ortsteil Beerbach, Pfarrhof 5
 - b) kirchlichen Friedhofes im Ortsteil Neunhof, Kirchenweg 6und verwalten und unterhalten diese.
- (2) Vorliegende Friedhofsordnung gilt für diese beiden Friedhöfe.
- (3) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner im Bereich der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Beerbach waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für Besucherinnen und Besucher geöffnet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen oder nur einzelne Besucher zulassen.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und diese dort abzustellen, soweit nicht die besondere Genehmigung erteilt ist. Ausgenommen hiervon sind kleine Handwagen, Kinderwagen und Versehrtenfahrzeuge,
 - b) Waren aller Art, besonders Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben oder diese Dienste ohne Erlaubnis auszuführen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen und Reklame irgendwelcher Art zu betreiben,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,

- k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
 - l) Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ohne Genehmigung aufzustellen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Orts Pfarrers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier nach vorheriger Absprache mit dem Geistlichen zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die christliche Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Der Ortspfarrer ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusehen. Verbindlich sind die landeskirchlichen Richtlinien für Kasualmusik.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z. B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils mindestens eine Woche vorher im Pfarramt anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der vom Kirchenvorstand festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

- (8) Die Berechtigten nach Absatz 2 haben die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle unverzüglich zu entsorgen und von ihnen verunreinigte Wege zu säubern. Anfallende Altpflanzen und Abraum müssen in Erfüllung der übernommenen Aufträge selbst entsorgt werden, keinesfalls in Anlagen auf dem Friedhof.
- (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an und in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (11) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (12) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.

§ 6 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Tag und Stunde der Bestattung wird durch das Pfarramt festgelegt. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 8

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9

Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Beerbach. Für eine Grabstätte kann jeweils nur ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung erworben werden.

- (2) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (3) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (4) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen die schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten zu erbringen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht für Grabstätten ergibt sich die Verpflichtung zu Anlage und Pflege der Grabstätten.

§ 10

Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.¹
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung sind unter der Sohle des neu ausgehobenen Grabes zu versenken.

§ 11

Tiefe und Größe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt.

Die Tiefe eines Grabes von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle muss bei Verstorbenen im Alter von

- weniger als 2 Jahren mindestens	100 cm
- von 2-10 Jahren mindestens	130 cm
- mehr als 10 Jahren mindestens	180 cm

betragen.

- (2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.

¹ Zuständig ist in der Regel die Friedhofsverwaltung

- (3) Die Beisetzungstiefe von Aschenurnen beträgt mindestens 80 cm.
- (4) Bei der Größe des Grabes sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Der Abstand zwischen den Gräbern soll mindestens 20 cm betragen. Für die Größe der Gräber bestehen folgende Maße:

	Länge	Breite
einfaches Grab:	1,80 m – 2,00 m	0,80 m – 0,90 m
doppeltes Grab:	1,80 m – 2,00 m	1,60 m – 1,80 m

§ 12 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt

- 20 Jahre in Beerbach und 15 Jahre in Neunhof,
- für verstorbene Kinder bis zum 5. Lebensjahr 15 Jahre in Beerbach und 10 Jahre in Neunhof,
- für Aschen 10 Jahre.

§ 13 Belegung

- (1) Jede Belegung der Gräber ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Gräber dürfen pro Grabbreite innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die Beisetzung in so genannten Doppeltiefgräbern (vgl. § 11 Abs. 2). Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) In Wahlgräbern können je Grabbreite bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Holz darf nur mit biologisch abbaubaren Mitteln behandelt werden.
- (3) Urne und Überurne müssen aus biologisch abbaubaren Material bestehen.

§ 16 Urnenrasengräber

- (1) Urnenrasengräber sind Wahlgräber. Jedes Urnenrasengrab ist mit 2 Urnen belegbar.
- (2) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (3) Auf die Urnenrasengräber wird eine Platte aufgelegt, die Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Platten durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Die Urnenrasengräber werden vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten dem Gelände angepasst und mit Rasen angesät. Die Rasenflächen werden vom Friedhofsträger gepflegt.
- (5) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden. Der bei einer Beisetzung abgelegte Blumenschmuck muss innerhalb von 7 Tagen entfernt werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

§ 17 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 18 Nutzungsrecht für Gräber

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzung,
 - b) Urnenrasengräber für Urnenbeisetzung.
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten. Dies gilt jedoch nicht für die Urnenrasengräber. Das Urnenrasenfeld wird vom Friedhofsträger gärtnerisch gepflegt.
- (5) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (7) In den Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen.

- (8) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 7 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen.
- (10) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
- (11) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (12) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (13) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (14) Wahlgräber und Urnenrasengräber werden in der Regel nur für die Dauer der Ruhezeit überlassen. Die Nutzungszeit kann aber verlängert werden, wenn es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof erlauben.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Einem Antrag auf Verlängerung wird grundsätzlich nicht früher als 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit stattgegeben.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 12) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 20 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 21 Rücknahme des Grabnutzungsrechts bei Verstoß gegen die Satzung

- (1) Die Rücknahme eines Grabnutzungsrechts ist möglich, wenn der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmals durch Verschulden des Grabnutzungsberechtigten zu den Bestimmungen dieser Satzung im Widerspruch steht.

- (2) Die Friedhofsverwaltung fordert den Nutzungsberechtigten zur Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes in angemessener Frist auf.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf dessen Kosten einen gefährdenden oder unwürdigen Zustand beseitigen zu lassen.
- (4) Bei fortgesetzten Verstößen kann die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten das Grabnutzungsrecht entziehen. Der Grabnutzungsrechtberechtigte ist nach dem Entzug des Grabnutzungsrechts verpflichtet, das Grabmal innerhalb eines Monats zu entfernen.

§ 22 Wiederbelegung

Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 19 sinngemäß.

§ 23 Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 24 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 12 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

V. Friedhof und Leichenhalle

§ 25

Benutzung der Kirche

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt. Der Sarg verbleibt während der Trauerfeier in der Leichenhalle.
- (2) Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen, die der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland“ (AcK) angehören, ist nach Absprache mit dem Pfarrer möglich.

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Säрге darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Säрге erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Säрге von an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten erkrankter Verstorbener sowie Säрге, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.
- (4) Der geprüfte Bestatter ist verpflichtet, den Zeitpunkt der Einstellung von Leichen in das Leichenhaus mit dem Pfarramt abzusprechen.

§ 27

Umgestaltung und Änderung des Friedhofs

Wird eine Umgestaltung oder Änderung des Friedhofs für notwendig erachtet, so erlässt der Kirchenvorstand rechtzeitig nähere Bestimmungen über die Zeit und Art der Weiterbenutzung der Gräber, über die Belastung und Entfernung der aufgestellten Grabmale und des Grabzubehörs sowie über die Verpflichtung bzw. Berechtigung der weiteren Grabpflege.

§ 28 **Ausschmückung**

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche und der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand bzw. Friedhofsausschuss vorbehalten.

VI. Schlussvorschriften

§ 29 **Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof das Grabnutzungsrecht erworben haben, verbindlich.
- (2) Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

§ 30 **Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an das Pfarramt bzw. an den Friedhofspfleger im Voraus zu entrichten.

§ 31 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Beerbach, den 25.11.2016

Der Kirchenvorstand

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für die Friedhöfe
der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Beerbach
in Beerbach
und
der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Neunhof
in Neunhof

(Anlage zur Friedhofsordnung vom 25. November 2016)

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	3
I.	Grabmale und Grabplatten	
§ 3	Besondere Gestaltungsvorschriften	3-4
§ 4	Zustimmungserfordernis	4-5
§ 5	Fundamentierung und Befestigung	6
§ 6	Unterhalt	6-7
§ 7	Entfernung	7
II.	Bepflanzung und Pflege der Grabstätten	
§ 8	Allgemeines	8-9
§ 9	Besondere Gestaltungsvorschriften	9
§ 10	Vernachlässigung	9-10
III.	Schlussbestimmungen	
§ 11-§ 12		11

§ 1 Allgemeines

Bei den Friedhöfen der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Beerbach und der Evang.-Luth. Kirchenstiftung in Neunhof handelt es sich um Nichtmonopolfriedhöfe in der politischen Gemeinde Lauf an der Pegnitz. Die Friedhofsverwaltung erlässt daher besondere Gestaltungsvorschriften, um eine würdige, christliche Beerdigungsstätte zu schaffen. Grabplätze ohne besondere Gestaltungsvorschriften stehen auf den Friedhöfen in Lauf, Simonshofen, Heroldsberg und Großgeschaidt zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, dort eine Grabstätte zu erwerben.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes und sein christlicher Charakter in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

I. Grabmale und Grabplatten

§ 3 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die historische Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronzen verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß sein. Sie sollen den christlichen Charakter des Friedhofs widerspiegeln.
 - b) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

- c) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zuta-
ten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Glas,
Emaille, Kunststoff und Lichtbilder.
- (4) Es sind nur stehende Grabmale zulässig. Sie sind allseitig gleichwer-
tig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich
sein.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus
Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Gräbern mit einfacher Breite bis 1,00 m² Ansichtsfläche
 - b) auf Gräbern mit doppelter Breite bis 1,80 m² Ansichtsfläche
- Für alle Grabmale gilt: Die Höhe soll jeweils 1,60 m nicht über-
schreiten. Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens
15 cm stark sein.
- (6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung
unter Beachtung des § 2 und unter Berücksichtigung künstlerischer
Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen der
Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen
zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in
besonderer Lage über Absatz 1 und 6 hinausgehende Anforderungen
an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 4 **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der
vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie
ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale
einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungsg-
pflichtig, sofern sie größer als 17 cm x 30 cm sind. Wird ein
Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem
genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungs-
berechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im
Maßstab 1:2 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der
Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie
der Fundamentierung.

- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als natur lasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Das vorübergehende Abtragen eines Grabmales anlässlich einer Bestattung und das unveränderte Aufrichten bedürfen keiner gesonderten Genehmigung.
- (7) Die Platten für Urnenrasengräber müssen beim Friedhofsträger erworben werden. Entwürfe für die Beschriftung sind vor der Beschriftung der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Bei Zuwiderhandlung kann die Platte auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung ersetzt werden.
- (8) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 5

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend gemäß der „Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes (BIV) in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und zu errichten. Sie sind so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.
- (3) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Standsicherheit der Grabmale jährlich zu überprüfen.

§ 6

Unterhalt

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung des Grabmals. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 7 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

II. Bepflanzung und Pflege der Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- (3) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle in die von dem Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- (4) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf dem Friedhof. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
- (5) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (6) Das Recht und die Pflicht zur Gestaltung und Pflege bezieht sich nur auf die Grabstätte. Die Gestaltung der Wege und Flächen außerhalb der Grabstätten ist dem Friedhofsträger vorbehalten. Insbesondere ist es untersagt, Grabstätten mit Kies, Splitt o. Ä. zu umgeben.
- (7) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
- (8) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

- 9) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguß usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

§ 9

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung ihrer Umgebung angepasst werden. Die Bepflanzung der einzelnen Grabstätten soll voneinander verschieden sein. Es sind einheimische Gewächse zu pflanzen.
- (2) Pflanzen und Schnittblumen dürfen in Töpfen, Schalen und Vasen auf den Gräbern aufgestellt werden, wenn diese Gefäße in Material und Größe in einem richtigen Verhältnis zur Grabstätte stehen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck auf den Gräbern anzubringen oder Gräber mit Kies, Splitt oder anderen Steinmaterialien abzudecken.
- (4) Es ist nicht gestattet, mehr als die Hälfte der Grabstätte mit einer Steinplatte zu bedecken.
- (5) Es ist darauf zu achten, dass die Grabmaße nicht überschritten werden.

§ 10

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zuläßt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 12

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 25.11.2016. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Der Kirchenvorstand